

Kleine Anfrage

der Abg. Andrea Schwarz GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Ausstattung und Organisation des Rettungsdienstes bei Sonderlagen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gut sieht die Landesregierung den Rettungsdienst in Baden-Württemberg für Sonderlagen wie Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEl) oder Massenansturm von Verletzten (ManV) vorbereitet?
2. Welche Konzepte bestehen vonseiten des Innenministeriums oder der Leistungserbringer zu solchen Lagen?
3. Welche Herausforderungen stellen sich in der taktischen Zusammenarbeit bei Lebensbedrohlichen Einsatzlagen zwischen der Polizei und dem Rettungsdienst?
4. Welche Materialien werden regelhaft auf den in Baden-Württemberg eingesetzten RTW, KTW oder NEF speziell für die Versorgung von Schuss- oder Sprengverletzungen vorgehalten?
5. In welchem Umfang wurde die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Rettungsdienst in den vergangenen fünf Jahren geübt (bitte Angabe von Ort, beteiligten Einheiten und angenommenes Szenario)?
6. Bei wie vielen Einsätzen wurde im Zeitraum von 2016 bis 2022 von einer Lebensbedrohlichen Einsatzlage ausgegangen oder der Einsatz retrospektiv als eine solche bewertet?
7. Welche zusätzlichen Einsatzmittel stehen dem Rettungsdienst für die Bewältigung von einem Massenansturm von Verletzten (ManV) zur Verfügung (ohne Einheiten des Katastrophenschutzes gem. VwV KatSD)?
8. Wie wird der personelle Aufwuchs der Leitstellen im Falle einer LebEl oder eines ManV oder ähnlichen Ereignisses aktuell sichergestellt?

Eingegangen: 15.7.2022 / Ausgegeben: 23.8.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Welche besonderen Aufgaben werden im Falle einer LebEI oder eines ManV von der Oberleitstelle Baden-Württemberg übernommen?
10. Wie wird das Thema LebEI bzw. ManV in der Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie der rettungsdienstlichen Führungskräfte (OrgL bzw. LNA) eingebracht?

15.7.2022

Andrea Schwarz GRÜNE

Begründung

In den vergangenen Monaten kam es in Baden-Württemberg oder den benachbarten Bundesländern zu verschiedenen Einsätzen von Polizei und Rettungsdienst, die weit abseits der täglichen Routine lagen. Als Beispiele seien etwa der Mord an einer Polizistin und eines Polizisten in Kusel, die Festnahme wegen mutmaßlichem unerlaubtem Waffenbesitz in Boxberg-Bobstadt oder der Amoklauf an der Universität Heidelberg genannt. Bei diesen Einsätzen können auch schnell eine Vielzahl von Personen betroffen sein. Das Land muss sowohl die Polizei als auch subsidiär den Rettungsdienst für solche Einsätze vorbereiten, ausstatten und ausbilden.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. August 2022 Nr. IM6-5461-410/14 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie gut sieht die Landesregierung den Rettungsdienst in Baden-Württemberg für Sonderlagen wie Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEI) oder Massenansturm von Verletzten (ManV) vorbereitet?*
2. *Welche Konzepte bestehen vonseiten des Innenministeriums oder der Leistungserbringer zu solchen Lagen?*
3. *Welche Herausforderungen stellen sich in der taktischen Zusammenarbeit bei Lebensbedrohlichen Einsatzlagen zwischen der Polizei und dem Rettungsdienst?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Fragestellung genannten Lagen sind voneinander zu unterscheiden:

Eine „lebensbedrohliche Einsatzlage“ (LebEI) ist eine polizeiliche Lage, bei der nicht zwingend der Rettungsdienst beteiligt ist. Insbesondere wenn LebEI und ein Massenansturm von Verletzten (ManV) zusammenfallen, ist das koordinierte Zusammenwirken polizeilicher und nichtpolizeilicher Einsatzkräfte von besonderer Bedeutung.

Im Einzelnen:

Als LebEl klassifiziert die Polizei Gewalttaten, die mit einer akuten Lebensgefahr für Personen (auch Einsatzkräfte) einhergehen. Um derartige Taten in einem möglichst frühen Stadium beenden zu können, hat die Polizei Baden-Württemberg eine „Führungs- und Einsatzanordnung für Erstkräfte der Polizei Baden-Württemberg zur Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen“ (FEA LebEl), die als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft ist, erarbeitet.

Die FEA LebEl (VS-NfD) greift unter anderem auch den Einsatz der Fachdienste (Rettungsdienst) bei derartigen Einsatzlagen auf. Im Kern ist festzustellen, dass grundsätzlich ausschließlich entsprechend geschützte und bewaffnete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im unmittelbaren Gefahrenbereich eingesetzt werden. Insbesondere in Abhängigkeit zum konkreten Einsatzgeschehen sowie den örtlichen Gegebenheiten kann durch die Polizei auch eine sogenannte „Crashrettung“ eingeleitet werden. Hierbei werden verletzte Personen durch die Polizei erstversorgt, aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich transportiert und den Fachdiensten übergeben. Diesem Aspekt kommt im erfolgreichen Zusammenspiel zwischen Polizei und Rettungsdienst eine besondere Rolle zu.

Nach der Konzeption des Innenministeriums für die Einsatzplanung und Bewältigung eines Massenankomms von Verletzten (ManV-Konzept) vom 1. August 2016 sind die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes nach § 10 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) und namentlich der Sanitäts- und Betreuungsdienst in die Planungen für den Fall einzubeziehen, dass ein ManV vom Rettungsdienst und den Schnelleinsatzgruppen der Hilfsorganisationen als Bindeglied zwischen dem Rettungsdienst sowie den Sanitäts- und Betreuungseinheiten des Katastrophenschutzes nicht bewältigt werden kann.

In Abstimmung zwischen der Katastrophenschutzbehörde, den Leistungsträgern des Rettungsdienstes (einschließlich der Integrierten Leitstellen/Rettungsleitstellen und der Oberleitstelle Baden-Württemberg), dem Bereichsausschuss für den Rettungsdienst, einem Vertreter der Leitenden Notärzte sowie der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Rettungsdienstbereiches, den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und sonstigen berührten Behörden und Stellen nach § 5 Abs. 1 LKatSG sind Planungen für einen ManV zu erstellen. Insbesondere die Krankenhäuser haben hierzu gemäß § 5 Abs. 3 LKatSG, § 28 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) Fachpläne in Form von Alarm- und Einsatzplänen auch für den Fall eines ManV beizutragen.

Neben dem o.g. landesweiten ManV-Konzept sind demnach ergänzend regionale ManV-Konzepte vorzuhalten. Die Planungen für den ManV sind die Grundlage für Maßnahmen der für die Hilfeleistung verantwortlichen Organisationen, Behörden und Einrichtungen, insbesondere der Katastrophenschutzbehörden für den Fall, dass diese nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LKatSG die Einsatzmaßnahmen leiten, der Integrierten Leitstellen/Rettungsleitstellen und der Oberleitstelle Baden-Württemberg nach § 6 Rettungsdienstgesetz (RDG). Die Planungen aller im Falle eines ManV Beteiligten sind aufeinander abzustimmen. Die Katastrophenschutzbehörde steuert und koordiniert diese Planungen und integriert sie in ihre Alarm- und Einsatzpläne. Dies umfasst insbesondere auch stadt- und landkreisübergreifende Abstimmungen. Auf Basis dieser Planungsgrundlagen sieht die Landesregierung eine bestmögliche Vorbereitung auf einen ManV gewährleistet.

In diesem Zusammenhang sind auf Landesebene insbesondere folgende weitere Konzepte relevant:

- Für Einsätze im Kontext mit Terror- oder Amoklagen konkretisieren die „Hinweise des Innenministeriums für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bei Einsätzen im Zusammenhang mit Terror- oder Amoklagen“ das „ManV-Konzept“.
- Für notwendige Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) von Einsatzkräften und Betroffenen bestehen Konzepte zur Einbindung der PSNV Fach- und Führungskräfte in die Führungsorganisation.

- Die „Konzeption und Handlungsempfehlung für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) in Baden-Württemberg“, die der Landesausschuss für den Rettungsdienst beschlossen hat.

Die Herausforderungen bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Rettungsdienst sind vielfältig. Unter hohem zeitlichen und psychischen Druck müssen Entscheidungen getroffen werden, wie die höchstmögliche Sicherheit der Einsatzkräfte gewährleistet, die Kommunikation übergreifend sichergestellt und eine effektive Aufgabenerledigung insbesondere in der medizinischen Versorgung sichergestellt werden kann.

Konkrete Herausforderungen bestehen so insbesondere im Erkennen entsprechender Einsatzlagen und der Definition von Gefahrenbereichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei stets eine enge Abstimmung und ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen. Deshalb haben alle Übungen von besonderen Einsatzlagen, wie beispielsweise LeBEI oder ManV, durch Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutzbehörde und weiteren betroffenen Akteuren das Ziel, die Hilfeleistung zu trainieren und möglichst effektiv zu gestalten. Sie dienen ferner der Überprüfung des Ausbildungsstandes, der Festigung und Vervollkommnung der Handlungssicherheit der Einsatz- und Führungskräfte sowie aller an der Übung beteiligten Behörden und Organisationen. Was die Bewältigung entsprechender Einsatzlagen angeht, sieht die Landesregierung den Rettungsdienst aufgrund der beschriebenen vorliegenden Konzepte und regelmäßig stattfindenden Übungen (siehe dazu auch unter 5.) grundsätzlich gut aufgestellt.

4. Welche Materialien werden regelhaft auf den in Baden-Württemberg eingesetzten RTW, KTW oder NEF speziell für die Versorgung von Schuss- oder Sprengverletzungen vorgehalten?

Zu 4.:

Bereits seit geraumer Zeit werden auf den Fahrzeugen der Notfallrettung (RTW und NEF) zusätzlich zur regulären Ausstattung zur Traumaversorgung auch Tourniquets und Hämostyptika vorgehalten.

5. In welchem Umfang wurde die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Rettungsdienst in den vergangenen fünf Jahren geübt (bitte Angabe von Ort, beteiligten Einheiten und angenommenes Szenario)?

Zu 5.:

Die für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung von LeBEI maßgeblich verantwortlichen regionalen Polizeipräsidien sind gehalten, über die regulären Aus- und Fortbildungsinhalte hinaus auch die Einsatzstäbe sowie ihre Einsatzkräfte mit Hilfe von Übungsszenarien auf derartige Situationen vorzubereiten. Mit Blick auf einige größere Übungsszenarien kann festgestellt werden, dass die örtlichen Rettungsdienstorganisationen sowie andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben aber auch die Bundeswehr regelmäßig miteinbezogen werden, um die Handelnden situationsnah und möglichst ganzheitlich auf derartige Einsatzlagen vorzubereiten. Herausragende Übungen in Baden-Württemberg waren hierbei:

- Stuttgarter Hauptbahnhof 2018

Der Rettungsdienst überprüfte hierbei insbesondere die Krisenfestigkeit sowie die Kommunikation der eigenen Ablauforganisation im Zusammenspiel mit der Polizei sowie der Bundespolizei.

- NetEx (Network Exchange) 2019 in Ludwigsburg

Der Rettungsdienst war insbesondere mit Blick auf einen ManV eingebunden und nahm hierbei seine Rolle im Rahmen der Aufgabenzuschreibung wahr.

- BWTEX (Baden-Württembergische Terrorismusabwehr Exercise) 2019 auf dem Truppenübungsplatz in Stetten am kalten Markt

Hier erfolgte im Rahmen eines Szenarios mit einem ManV eine ganzheitliche Einbindung des Rettungsdienstes durch Übergabe von Verletzten durch die Polizei, Durchführung einer Triage durch Ärztinnen und Ärzte der Rettungsdienstorganisationen sowie der Bundeswehr, Lufttransport zu einer Klinik und dortige Weiterbehandlung.

Darüber hinaus finden auf regionaler Ebene Übungen in unterschiedlicher Art statt. Beispielhaft sei erwähnt, dass seitens der Johanniter-Unfall-Hilfe und der Polizei in den Rettungsdienstbereichen Böblingen und Calw bis 2020 (vor Corona) regelmäßig sogenannte „Traumatage“ angeboten wurden.

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird darüber hinaus nicht geführt.

6. *Bei wie vielen Einsätzen wurde im Zeitraum von 2016 bis 2022 von einer Lebensbedrohlichen Einsatzlage ausgegangen oder der Einsatz retrospektiv als eine solche bewertet?*

Zu 6.:

Das Innenministerium führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

7. *Welche zusätzlichen Einsatzmittel stehen dem Rettungsdienst für die Bewältigung von einem Massenanfall von Verletzten (ManV) zur Verfügung (ohne Einheiten des Katastrophenschutzes gem. VwV KatSD)?*

Zu 7.:

Vorab ist anzumerken, dass die insbesondere im ManV-Konzept beschriebenen einsatztaktischen Überlegungen bei solchen Schadensdimensionen gerade nicht von einem isolierten rettungsdienstlichen Einsatz ausgehen. Vielmehr baut das ManV-Konzept auf bewährten Strukturen und allgemein bekannten und etablierten Einsatzstandards auf. Dazu gehört insbesondere das lückenlose Ineinandergreifen von Rettungsdienst, Schnelleinsatzgruppen, Einheiten des Katastrophenschutzes und weiteren geeigneten Einsatzstrukturen der Hilfsorganisationen.

Dem Rettungsdienst obliegt nach dem ManV-Konzept in jedem Rettungsdienstbereich bzw. Stadt-/Landkreis für den ManV Vorbereitungen zu treffen. Die Grundlagen bilden hierbei die Vorhaltungen der Regelversorgung im Rettungsdienst. Zur Verstärkung der präsenten Kräfte des Rettungsdienstes kann die Zuziehung von dienstfreiem rettungsdienstlichem Fachpersonal sowie der Rettungsdienstkräfte benachbarter Rettungsdienstbereiche bzw. Stadt-/Landkreise geplant werden. Die Träger des Rettungsdienstes in benachbarten Rettungsdienstbereichen haben sich auf Anforderung der Rettungsleitstellen gegenseitig zu unterstützen, sofern dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen Rettungsdienstbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 13 RDG).

8. *Wie wird der personelle Aufwuchs der Leitstellen im Falle einer LebEl oder eines ManV oder ähnlichen Ereignisses aktuell sichergestellt?*

Zu 8.:

Der personelle Aufwuchs bei Lagen mit erhöhten Anruf- oder Einsatzaufkommen ist in den Integrierten Leitstellen individuell nach den örtlichen Gegebenheiten geregelt. In der Regel erfolgt die Personalverstärkung durch Aktivierung einer sogenannten Leitstellenunterstützungsgruppe, in der dienstfreie Disponentinnen und Disponenten mittels Funkmeldeempfänger alarmiert werden. Bei bestimmten Lagenbildern kann diese Unterstützung je nach Einsatzstichwort bereits in der Alarm- und Ausrückeordnung hinterlegt sein und die Alarmierung bereits initial erfolgen, um den Zeitversatz bis zum Eintreffen in der Integrierten Leitstelle zu verkürzen.

9. Welche besonderen Aufgaben werden im Falle einer LebEl oder eines ManV von der Oberleitstelle Baden-Württemberg übernommen?

Zu 9.:

Die Oberleitstelle Baden-Württemberg übernimmt als Oberleitstelle des Rettungsdienstes Aufgaben auf der Grundlage rettungsdienstlicher Regelungen. Ihre Einbindung in einer rein polizeilichen „Lebensbedrohlichen Einsatzlage“ ist nicht vorgesehen.

Die Oberleitstelle Baden-Württemberg unterstützt als Alarmzentrale die Integrierten Leitstellen in Baden-Württemberg bei besonderen Einsätzen wie beispielsweise bei einem Großschadenfall mit einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten. Sie hält auf Landesebene Verbindung zu den anderen im Notfall tätigen Organisationen und Behörden wie Polizei, Feuerwehr, den Hilfsorganisationen mit Sicherheitsaufgaben und den Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

Die Oberleitstelle nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, besondere Hilfeanforderungen der örtlich zuständigen Integrierten Leitstellen entgegenzunehmen und umzusetzen. Sie übernimmt dabei auch die bedarfsgerechte, bereichsübergreifende Alarmierung von qualifiziertem Rettungsdienstpersonal, bodengebundenen Rettungsmitteln, Luftrettungsmitteln und Schnelleinsatzgruppen.

10. Wie wird das Thema LbE bzw. MANV in der Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie der rettungsdienstlichen Führungskräfte (OrgL bzw. LNA) eingebracht?

Zu 10.:

Zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie der OrgL sind folgende Rückmeldungen von Trägern staatlich anerkannter Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter eingegangen:

Arbeiter-Samariter-Bund

In der Ausbildung sind die Themen ManV und Bevölkerungsschutz strukturell verankert und fester Bestandteil in Form dynamischer Planspiele. Auch in den praktischen Unterrichtungen finden Ausbildungsabschnitte etwas geringeren Umfangs statt, in denen entsprechende Sichtungsabläufe trainiert werden. Der Themenkomplex umfasst rund drei Wochen in der schulischen Ausbildung.

Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)

An der Rettungsdienstschule der JUH in Mannheim erfolgen Schulungen bei Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von dynamischer Patientensimulation und in gemeinsamen Übungen mit der Feuerwehr, Polizei und den anderen Hilfsorganisationen.

Deutsches Rotes Kreuz

In der rettungsdienstlichen Ausbildung sind grundsätzlich auch einsatztaktische Lernfelder enthalten. Diese betreffen nicht ausschließlich aber gerade auch die taktische Vorgehensweise bei einem Massenanfall von Verletzten oder Lagen mit besonderer Gefährdung für die Einsatzkräfte. In der Ausbildung der OrgL liegt der Fokus auf einsatztaktischen Aspekten – auch mit den Inhalten „lebensbedrohliche/bedrohliche Einsatzlagen“ sowie ManV. Darin enthalten sind auch Konzepte zur Zusammenarbeit mit der Polizei bei besonderen polizeilichen Einsatzlagen.

Zur Aus- und Fortbildung der Leitenden Notärzte (LNA) teilt die Landesärztekammer Baden-Württemberg Folgendes mit:

Die Zusatzweiterbildung Notfallmedizin ist für die Notarztztätigkeit erforderlich und beinhaltet laut Weiterbildungsordnung (WBO) der Landesärztekammer

Baden-Württemberg neben einer 24-monatigen Weiterbildung zusätzlich einen 80-stündigen Kurs und 50 Notarzteinsätze unter Anleitung einer/eines verantwortlichen Notärztin/Notarztes. In dem Kurs werden unter anderem die Grundlagen der Lagebeurteilung und Sichtung bei einem ManV nach Vorgabe der WBO unterrichtet. Die Kursstruktur und Kursinhalte richten sich nach dem Musterkursbuch „Allgemeine und spezielle Notfallbehandlung“ der Bundesärztekammer, worin 10 Stunden für Einsatztaktische Grundlagen, Teamarbeit und Teamführung und ManV vorgesehen sind.

LNA in Baden-Württemberg müssen laut Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg über die „Eignungsvoraussetzungen für Leitende Notärzte im Rettungsdienst“ einen Fachkundenachweis erlangen. Grundlage hierfür ist das Absolvieren der Fortbildung „Leitender Notarzt“, welche sich aus einem 40-stündigen Seminar auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin sowie der Teilnahme an einer regionalen Einweisungsveranstaltung zusammensetzt. Das 5-tägige Seminar wird für alle angehenden leitenden Notärztinnen und Notärzte in Baden-Württemberg von der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg angeboten. Es wird seit Jahren in der Landesfeuerweherschule Bruchsal durchgeführt unter Nutzung der dort vorhandenen einsatztaktischen Trainingsmöglichkeiten. Alle Lehrinhalte des Seminars haben aufgrund der klaren Zuständigkeit der LNA für die Koordinierung der ärztlichen Versorgung bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten einen direkten Bezug zur lebensbedrohlichen Einsatzlage bzw. zum ManV. In der Einweisung werden die Ärztinnen und Ärzte über den regionalen Rettungsdienst und seine Reserven bis hin zum Katastrophenschutz und über die Möglichkeiten von Feuerwehr, Polizei und Behörden sowie über die Möglichkeiten der stationären Versorgung unterrichtet.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär